



## IFRS-Newsletter zur Versicherungsbilanzierung

IFRS 17 Insurance Contracts

Neuer Rechnungslegungsstandard für Versicherungsverträge

### Das Konzept des IFRS Insurance Contracts (IFRS 17)

Gegenstand des am 18. Mai 2017 publizierten Standards für Versicherungsverträge ist die Abbildung der aus Versicherungsverträgen resultierenden substantziellen Rechte und Verpflichtungen. IFRS 17 gilt für alle Versicherungs- und Rückversicherungsverträge, die ein Unternehmen zeichnet, sowie für passive Rückversicherungsverträge, die es abschließt. Außerdem fallen in den Anwendungsbereich von IFRS 17 Sparverträge mit ermessensabhängiger Überschussbeteiligung, wenn diese Verträge von einem Versicherungsunternehmen gezeichnet werden.

Der Standard ist nicht anzuwenden auf andere Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines Versicherers wie beispielsweise finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten im Anwendungsbereich von IAS 39 bzw. IFRS 9 oder Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge i.S.v. IAS 19. ➤

Für finanzielle Garantien (Kreditversicherung) besteht für jeden Vertrag ein Wahlrecht, diesen entweder nach den Vorschriften des IFRS 17 oder denjenigen für Finanzinstrumente (IAS 39 bzw. IFRS 9) abzubilden. Analog dazu besteht für Verträge, die die Definition eines Versicherungsvertrages erfüllen, aber die Erbringung einer Dienstleistung gegen ein festes Entgelt zum Gegenstand haben, ein Wahlrecht, IFRS 15 oder IFRS 17 anzuwenden, sofern die in IFRS 17 genannten Bedingungen erfüllt sind.

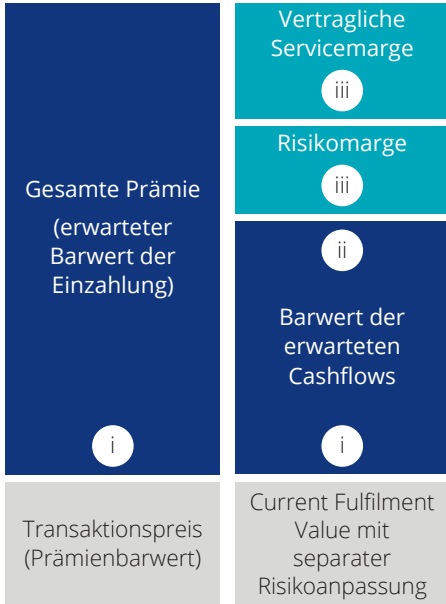
Eingebettete Derivate, Investmentkomponenten und Leistungsverpflichtungen hinsichtlich Gütern und Dienstleistungen, die nicht im engen Zusammenhang mit der Versicherungskomponente stehen, sind grundsätzlich nach dem jeweils anzuwendenden Standard zu behandeln („unbundling“). Dies wären für eingebettete Derivate und Investmentkomponenten IFRS 9 sowie für Güter und Nicht-Versicherungsdienstleistungen IFRS 15.

Im Zuge des Standardsetting-Prozesses hat sich der Current Fulfilment Value als favorisiertes Bewertungskonzept herauskristallisiert. Dieser ergibt sich aus der laufenden Schätzung des aus Unternehmenssicht notwendigen (Erwartungs-)Barwerts der Cashflows und einer Risikoanpassung für nicht-finanzielle Risiken, um die aus einem Versicherungsvertrag resultierenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Bewertung der Rückstellung für künftigen Versicherungsschutz erfolgt grundsätzlich für eine Gruppe von Versicherungsverträgen. Dabei können die Erfüllungszahlungsströme auch auf einem höheren Aggregationsniveau ermittelt und anschließend auf die einzelnen Gruppen verteilt werden. Nach dem 3-Bausteine-Ansatz

1. werden im Rahmen der Erstbewertung die künftigen ein- und ausgehenden Cashflows innerhalb der Vertragsgrenzen geschätzt; da der Versicherungsvertrag nach Ansicht der Standardsetter ein Bündel von Rechten und Verpflichtungen darstellt, fließt in die Bewertung der Rückstellung für künftigen Versicherungsschutz auch der Barwert der erwarteten Prämien ein;
2. werden die erwarteten Cashflows zur Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes bzw. finanzieller Risiken diskontiert;
3. sind unsichere Cashflows entsprechend der innewohnenden nicht-finanziellen Risiken hinsichtlich Zahlungsumfang und -zeitpunkt zu adjustieren (Risikoanpassung). Sofern im Zeitpunkt der Erstbewertung die Barwerte der erwarteten Einzahlungen der Gruppe größer sind als deren erwartete risikoadjustierte Auszahlungen, ist die verbleibende Residualgröße als vertragliche Servicemarge (Contractual Service Margin) anzusetzen. Im Falle eines Übersteigens des Erwartungsbarwerts der Prämien durch den risikoadjustierten Erwartungsbarwert der Auszahlungen im Zeitpunkt der Erstbewertung („onerous contracts“) ist dieser Überhang in der Bilanz als „Verlustkomponente“ und als Aufwand in der GuV zu erfassen.

**Abb. 1 – Komponenten der versicherungstechnischen Verpflichtungen**



Mit dem Ausstieg des US-amerikanischen Standardsetters FASB aus dem gemeinsamen Projekt eines weltweit einheitlichen Rechnungslegungsstandards für Versicherungsverträge im Februar 2014 hat sich die Sichtweise des IASB durchgesetzt, dass der unrealisierte Gewinn aus Versicherungsverträgen auf Risikoanpassung und vertragliche Servicemarge und somit auf zwei Margen aufgeteilt wird.

Es ist zwischen der prospektiven Rückstellung für künftigen Versicherungsschutz (noch nicht eingetretene Versicherungsereignisse) und der Rückstellung für eingetretene Schäden (bereits eingetretene Versicherungsfälle) zu unterscheiden. Auch auf die Rückstellung für eingetretene Schäden findet das vorstehend erläuterte Konzept Anwendung, jedoch unterbleibt der Ansatz einer vertraglichen Servicemarge und der Erwartungsbarwert der Erfüllungs-Cashflows beinhaltet keine zukünftigen Prämienzahlungen.

Eine Modifizierung erfährt der 3-Bausteine-Ansatz durch den „Variable Fee“-Ansatz für überschussberechtigtes Geschäft. Demnach werden Änderungen des auf das Versicherungsunternehmen entfallenden Anteils an den zukünftigen Kapitalanlageerträgen sowie des Werts finanzieller Garantien mit der vertraglichen Servicemarge verrechnet. Dies gilt nicht, sofern Versicherungsunternehmen von dem Wahlrecht im Zusammenhang mit dem Einsatz von derivativen Sicherungsinstrumenten zur Absicherung finanzieller Garantien Gebrauch machen. Dabei ist überschussberechtigtes Geschäft durch die Erfüllung der drei im Anhang A genannten Voraussetzungen (siehe Ausführungen zum überschussberechtigten Geschäft) charakterisiert.

Es besteht die Möglichkeit, vom 3-Bausteine-Ansatz abzuweichen, u.a. für Verträge mit einer Laufzeit von höchstens einem Jahr, welche nach der vereinfachten Methode des Premium Allocation Approach (PAA) abgebildet werden können. Dies gilt auch für Verträge, die bei Anwendung der vereinfachten Methode zu ähnlichen Ergebnissen führen wie der 3-Bausteine-Ansatz. Der PAA findet nur auf Verträge Anwendung, bei

denen dieser eine vernünftige Schätzung für den 3-Bausteine-Ansatz darstellt. Dazu zählen keine Verträge, die eingebettete Optionen oder Garantien beinhalten oder über eine lange Laufzeit verfügen.

Neben Erstversicherungsverträgen (inkl. aktiver Rückversicherung) sind außerdem passive Rückversicherungsverträge von einem Erstversicherer zu bewerten. Diese Bewertung erfolgt grundsätzlich spiegelbildlich zum 3-Bausteine-Ansatz i.d.R. auf Basis von Gruppen, wobei einige Modifikationen wie z.B. die Berücksichtigung des Ausfallrisikos des Rückversicherers zu beachten sind (siehe entsprechende Ausführungen unten).

### Anwendungsbereich und Ansatz von Versicherungsverträgen

Im Gegensatz zum Handelsrecht erstreckt sich der Anwendungsbereich von IFRS 17 nicht auf die Institution Versicherungsunternehmen, sondern auf Versicherungsverträge. Die Legaldefinition eines Versicherungsvertrages findet sich erstmalig in IFRS 4 und wurde im Rahmen des IFRS 17 (Anhang A) übernommen. Ein Versicherungsvertrag ist demnach ein Vertrag, nach dem eine Partei (der Versicherer) ein signifikantes Versicherungsrisiko von einer anderen Partei (dem Versicherungsnehmer) übernimmt, indem sie vereinbart, dem Versicherungsnehmer eine Entschädigung zu leisten, wenn ein spezifiziertes ungewisses künftiges Ereignis (das versicherte Ereignis) den Versicherungsnehmer nachteilig betrifft. Ausgenommen vom Anwendungsbereich sind u.a. Finanzgarantien, sofern der Anwender vom Wahlrecht Gebrauch macht, diese als Finanzinstrument zu behandeln, Produktgarantien, Assets und Liabilities aus Pensionsplänen, bedingte vertragliche Rechte und Pflichten aus nicht-finanziellen Sachverhalten, Restwertgarantien, bedingte Zahlungen aus Unternehmenszusammenschlüssen und Unternehmen als Versicherungsnehmer. Ausführliche Erläuterungen und Beispiele zur Definition von Versicherungsverträgen finden sich in den Anwendungshinweisen B2-B30.

Der Ansatz einer Gruppe von Versicherungsverträgen ist zum frühesten der nachfolgenden Zeitpunkte vorzunehmen: dem Beginn der Deckungsperiode, der Fälligkeit der Prämien oder dem Zeitpunkt, an dem die Gruppe defizitär („onerous“) wird. Verträge sind dann defizitär, wenn der Erwartungsbarwert der Erfüllungszahlungsströme einschließlich vorab geleisteter Zahlungen für Abschlusskosten größer als null wird. Die Ermittlung, ob eine defizitäre Gruppe von Versicherungsverträgen vorliegt, erfolgt vor Beginn der Deckungsperiode nur dann, wenn Fakten und Umstände darauf hindeuten.

Die zeitliche Abgrenzung der in die Schätzung der zukünftigen Erfüllungs-Cashflows ein-zubeziehenden Ein- und Auszahlungsströme wird durch die Vertragsgrenze bestimmt. Grundsätzlich ist die Vertragsgrenze mit Ablauf der Deckung eines Vertrags erreicht. Ein Vertrag wird als neuer Vertrag betrachtet, wenn der alte Vertrag keine substantiellen Rechte zur Durchsetzung der Prämienzahlung oder der Verpflichtung des Versicherers zur Erbringung von Services mehr enthält. Dies ist dann der Fall, wenn das Versicherungsunternehmen entweder das Recht besitzt, das Risiko auf Ebene des einzelnen Versicherungsnehmers oder auf Portfolioebene neu zu bewerten und damit eine risikoadäquate Prämie oder ein angemessenes Leistungsniveau festsetzen kann. Um im Rahmen einer Neubewertung des Risikos auf Portfolioebene die Vertragsgrenze zu überschreiten, darf das Pricing des alten Vertrags kein Risiko für zukünftige Perioden berücksichtigen.

### Bewertungseinheit

Ansatz und Bewertung von gezeichneten Versicherungsverträgen, insbesondere Erst- und Folgebewertung der vertraglichen Servicemarge, knüpfen an einer Gruppe von Versicherungsverträgen an. Diese wird abgeleitet aus einem Portfolio von Versicherungsverträgen, welches ähnliche Risiken beinhaltet, die gemeinsam gesteuert werden. Ein Portfolio ist im Zeitpunkt der Erstbewertung zumindest in Gruppen von Versicherungsverträgen zu unterteilen, die

- defizitär („onerous“) sind,
- keine wesentliche Wahrscheinlichkeit aufweisen, während der Laufzeit defizitär zu werden, und
- eine Gruppe verbleibender Versicherungsverträge.

Die Zuordnung zu einer Gruppe erfolgt grundsätzlich auf Basis eines Sets von Verträgen. Nur wenn keine vernünftigen und haltbaren Informationen darüber vorliegen, dass das Set von Verträgen in dieselbe Gruppe einzuordnen ist, wird die Zuordnung auf Basis der einzelnen Verträge vorgenommen. Bei Anwendung des 3-Bausteine-Ansatzes wird die Eingruppierung anhand der Wahrscheinlichkeit einer Veränderung der Annahmen vorgenommen, die zu defizitären Verträgen führen würde. Bei Anwendung des vereinfachten Ansatzes (PAA) wird grundsätzlich unterstellt, dass keine defizitären Verträge im Zeitpunkt der Erstbewertung vorliegen. Eine tiefere Segmentierung der Gruppen defizitärer oder nicht defizitärer Verträge ist möglich, sofern im Rahmen der internen Berichterstattung Informationen über unterschiedliche Profitabilitätsniveaus bzw. das Ausmaß der Defizite zur Verfügung stehen. Sollten Verträge innerhalb eines Portfolios nur aufgrund regulatorischer Bestimmungen, die das Versicherungsunternehmen daran hindern, Prämien- oder Leistungsdifferenzierung zu betreiben, unterschiedlichen Gruppen zugeordnet werden, können diese derselben Gruppe zugeordnet werden.

Die Einordnung der Gruppen ist nur beim Zugang vorzunehmen, wobei Verträge, die mehr als ein Jahr später gezeichnet werden, nicht mehr bereits bestehenden Gruppen zugeordnet werden sollten. Die Schätzung der erwarteten Zahlungsströme erfolgt grundsätzlich auf Basis der Gruppe, kann aber auch auf einem höheren Aggregationsniveau vorgenommen werden, jedoch sind die geschätzten erwarteten Cashflows dann auf die einzelnen Gruppen zu allozieren.

Die Erfassung von Diversifikationseffekten bei der Ermittlung der nicht-finanziellen Risikoanpassung ist nicht auf ein Portfolio oder eine Gruppe beschränkt. Risikoausgleichseffekte können vom Versicherer in die Berechnung der nicht-finanziellen Risikoanpassung einbezogen werden, soweit diese auftreten. Damit können maximal Ausgleichseffekte der gesamten Berichtseinheit berücksichtigt werden.

Der Ausweis in der Bilanz beschränkt sich auf den Buchwert der Summe der aktiven Gruppen gezeichneter Versicherungsverträge und den Buchwert der Summe der passiven Gruppen gezeichneter Versicherungsverträge. Dasselbe gilt für passive Rückversicherungsverträge. Dementsprechend sind die aggregierten Buchwerte von Erst- sowie passiven Rückversicherungsverträgen in einer Vermögenswert- oder Verpflichtungsposition auch Ausgangspunkt von Überleitungsrechnungen im Anhang.

Daher sollte sich ein Versicherer bei der Bildung von Portfolios und Gruppen folgende Fragen stellen:

- Wie stabil ist meine Portfolio- und Gruppendifinition?
- Was ist eine nicht wesentliche Wahrscheinlichkeit von Versicherungsverträgen, defizitär zu werden?
- Wie viele Portfolios bzw. Gruppen ergeben sich?
- Welche Auswirkungen auf die Ergebnisse ergeben sich aus der Portfolio- bzw. Gruppenbildung?
- Welche Steuerungs- und Planungsabsicht verfolge ich mit der IFRS-Bilanz?
- Verfüge ich über Daten in hinreichender Granularität?
- Inwiefern können Diversifikationseffekte den einzelnen Portfolios bzw. Gruppen zugerechnet werden?

### Cashflows

Für die Erstbewertung der Rückstellung für künftigen Versicherungsschutz liegt der Fokus u.a. auf der Schätzung der zukünftig erwarteten Cashflows. Im Hinblick auf eine hinreichende Objektivierung der Schätzung sollte diese möglichst sorgfältig vorgenommen werden. Sie hat die zukünftig erwarteten Prämienzahlungen, die Zahlungen für Versicherungsleistungen (inkl. Überschussbeteiligung) sowie direkt dem Portfolio zurechenbare Auszahlungen für Kosten im Zusammenhang mit der Vertragsverwaltung, für Schadenregulierung und für Vertragsakquisitionen zum Gegenstand. Bei der Schätzung ist der risikoneutrale Erwartungswert des gesamten Spektrums der möglichen Ergebnisse anzusetzen unter Berücksichtigung sämtlicher vernünftiger und dienlicher Informationen, die ohne übermäßige Kosten oder Anstrengungen zur Verfügung stehen. Grundsätzlich hat die Schätzung explizit, unverzerrt, unternehmensspezifisch unter der Annahme, dass Schätzungen von Marktvariablen marktkonsistent sind, Wahrscheinlichkeitsgewichtet und auf Basis aktueller Rechnungsgrundlagen erfolgen.

Die Einbeziehung von Verwaltungs-, Schadenregulierungs- sowie Abschlusskosten wird entsprechend der direkten Zurechenbarkeit auf Portfolioebene vorgenommen. Die sachliche Abgrenzung zwischen Erfüllungszahlungsströmen und Erträgen bzw. Aufwendungen erfolgt in den Anwendungshinweisen B65 und B66. So sind auch allgemeine Verwaltungskosten wie Kosten für Buchführung, Personal, IT oder Miete, sofern diese der Erfüllung von Versicherungsverträgen zugeordnet werden können, auf die einzelnen Gruppen von Versicherungsverträgen zu allokalieren. Im Gegensatz dazu werden Produktentwicklungs- oder Trainingskosten explizit nicht als Erfüllungszahlungsströme behandelt.

Auch bei Ansatz und Bewertung der Rückstellung für eingetretene Schäden sind die Vorschriften hinsichtlich der zukünftigen erwarteten Erfüllungszahlungsströme anzuwenden, wobei diese sich durch den Eintritt des Versicherungsfalls bereits konkretisiert haben und damit auf vergangene Services beziehen.

Im Rahmen der Folgebewertung soll der Erwartungsbarwert der Cashflows alle zum Ende des Berichtszeitraums verfügbaren Informationen enthalten und damit auf aktuellen Rechnungsgrundlagen basieren („current approach“). Ein Versicherer hat zum Ende einer Berichtsperiode seine Schätzungen bezüglich der zukünftigen, erwarteten Cashflows zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, falls diese nicht mehr aktuell

sind. Änderungen können z.B. aus Veränderungen der Sterblichkeit oder abweichenden Einschätzungen von Schadeneintrittswahrscheinlichkeiten und -höhen resultieren.

Schätzungsänderungen von erwarteten Zahlungsströmen bei Verträgen, die keine überschussberechtigten Verträge sind, sich aber auf zukünftige Deckungsperioden und Services beziehen, können mit der vertraglichen Servicemarge (VSM), sofern noch vorhanden, auf Basis von Gruppen erfolgsneutral verrechnet werden. Zinsinduzierte Änderungen von Cashflows dieser Verträge werden analog zur Erfassung der Zinsänderung entweder im anderen Ergebnis (Other Comprehensive Income bzw. OCI) oder erfolgswirksam in der GuV erfasst.

### Überschussberechtigte Verträge

Der „Variable Fee“-Ansatz für direkt überschussberechtigtes Geschäft („direct participating contracts“) ersetzt im finalen Standard den sogenannten „Spiegel-Ansatz“ aus dem vorigen Standardentwurf. Direkt überschussberechtigte Verträge sind durch einen wesentlichen Bezug zu Kapitalanlagen gekennzeichnet.

Ein Versicherungsvertrag gilt als direkt überschussberechtigt und fällt damit in den Anwendungsbereich des „Variable Fee“-Ansatzes (VFA), wenn

1. der Versicherungsnehmer an einem eindeutig identifizierbaren Pool von zugrunde liegenden Werten partizipiert,
2. der Versicherer hiervon einen wesentlichen Anteil der Erträge an den Versicherungsnehmer ausschüttet und
3. ein wesentlicher Anteil der Cashflows des Versicherers an den Versicherungsnehmer mit der Entwicklung der zugrunde liegenden Werte schwankt.

Aus dieser Definition lässt sich die Anwendbarkeit des „Variable Fee“-Ansatzes für überschussberechtigtes Erstversicherungsgeschäft in Deutschland ableiten. Sowohl aktive als auch passive Rückversicherungsverträge fallen nicht unter den „Variable Fee“-Ansatz, selbst wenn sie sich auf Erstversicherungsverträge beziehen, die unter dem Anwendungsbereich des „Variable Fee“-Ansatzes zu subsumieren sind.

Im Rahmen des „Variable Fee“-Ansatzes können für direkt überschussberechtigtes Geschäft insbesondere Änderungen des erwarteten auf den Versicherer entfallenden Anteils an den Erträgen aus den der Überschussbeteiligung zugrunde liegenden Posten (i.d.R. Kapitalanlageerträge) mit der vertraglichen Servicemarge verrechnet werden. Darüber hinaus sind auch Änderungen, die aus dem Wert der Optionen und Garantien resultieren, mit der VSM zu verrechnen. Im Gegensatz dazu sind Änderungen in der Verpflichtung, die Versicherungsnehmer an den Fair-Value-Änderungen der zugrunde liegenden Posten zu beteiligen (Überschussbeteiligung), nicht mit der VSM zu verrechnen.

Anders als im allgemeinen Modell wird unter dem „Variable Fee“-Ansatz keine explizite Verzinsung der vertraglichen Servicemarge gefordert. Jedoch beinhalten die Anwendungshinweise zur Bestimmung der Zinszuführung zur VSM bei direkt überschussberechtigtem Geschäft eine analoge Vorgehensweise zur Allokation der finanziellen Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufzinsung der erwarteten zukünftigen Zahlungsströme (B132c).

Wenn vom Wahlrecht, einen gesplitteten Ausweis von Zinseffekten vorzunehmen, Gebrauch gemacht wird, wird bei der Aufzinsung der erwarteten Cashflows eine Allokation

tion der erwarteten finanziellen Erträge oder Aufwendungen über die Restlaufzeit der Gruppe von Versicherungsverträgen vorgenommen. Bei Verträgen, bei denen finanzielle Risiken wesentliche Auswirkungen auf den Umfang der an die Versicherungsnehmer zu zahlenden Beträge haben, erfolgt die Allokation gemäß den Anwendungshinweisen B132 entweder in Form der Effektivzinsmethode für variabel verzinsten Finanzinstrumente („Level Yield“-Methode) mit einem konstanten Satz oder der Effektivzinsmethode unter Berücksichtigung der erwarteten Gutschrift der Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer (Projected Crediting Rates).

Sofern das Unternehmen die der Überschussbeteiligung zugrunde liegenden Posten hält, besteht das Wahlrecht, den Ausweis von Zinseffekten zu splitten, darin, einen Zinsaufwand bzw. Zinsertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen, der dem aus den zugrunde liegenden Posten resultierenden Erfolg entspricht (Buchrendite-Ansatz), sodass der Gesamteffekt null beträgt. Der Ansatz der Buchrendite ist zulässig, sofern kein ökonomischer Mismatch auftritt.

Neben direkt überschussberechtigten Verträgen gibt es auch Verträge, die Versicherungsunternehmen hinsichtlich des Umfangs der Zahlungsströme einen Ermessensspielraum einräumen, die jedoch nicht die Anforderungen an direkt überschussberechtigte Verträge erfüllen (indirekt überschussberechtigte Verträge). Diese Verträge werden im Rahmen des allgemeinen Modells bewertet. In diesem Zusammenhang ist zu unterscheiden zwischen Schätzungsänderungen, die sich auf Verpflichtungen aus dem Vertrag erstrecken, und denjenigen, die sich aus Zahlungsströmen, die im Ermessen des Unternehmens stehen, ergeben. Schätzungsänderungen aus ermessensabhängigen Zahlungsströmen werden mit der VSM, sofern vorhanden, verrechnet. Im Gegensatz dazu erfolgt keine Verrechnung von Schätzungsänderungen, die sich auf Verpflichtungen aus dem Vertrag beziehen.

Fragestellungen im Rahmen der Cashflow-Berechnungen sind:

- Sind die benötigten Daten einzelvertraglich bzw. pro Gruppe oder Portfolio verfügbar?
- Wie können bestimmte Cashflows den relevanten Gruppen von Verträgen zugeordnet werden?
- Welche Vertragsspezifika müssen bei der Projektion der Cashflows abgebildet werden?
- Welche Vertragsgrenzen gelten für die Projektion der Cashflows?
- Welche Optionen und Garantien müssen abgebildet werden? Stochastisch oder deterministisch?
- Welche Ereignisse ziehen eine Änderung der Cashflows hinsichtlich prospektiver Deckung bzw. der zukünftigen „Variable Fee“ nach sich und haben somit Einfluss auf die VSM?
- Inwiefern lassen sich Automatisierungen für Berechnungen bei den Folgebewertungen einrichten?
- Liegen die Daten für die Neubewertung der Cashflows in der notwendigen Granularität vor?
- Wie kann im Zeitpunkt der Erstbewertung eine Trennung in Zahlungsströme, die aus den vertraglichen Verpflichtungen des Versicherungsunternehmens resultieren, und diejenigen, die im Ermessen des Versicherers stehen, vorgenommen werden?



## Diskontierung

Der zweite Baustein neben den zukünftigen erwarteten Cashflows ist deren Anpassung an den Zeitwert des Geldes bzw. an die mit den Zahlungsströmen verbundenen finanziellen Risiken, sofern Letztere nicht in den erwarteten Zahlungsströmen erfasst werden. Die Diskontierung erfolgt grundsätzlich mit einer zu ermittelnden Zinsstrukturkurve, die die Charakteristika der Cashflows z.B. hinsichtlich zeitlichem Anfall, Währung oder Liquidität widerspiegelt. Die Diskontierung sollte marktkonsistent sein und alle Faktoren ausschließen, die nicht die Zahlungsströme beeinflussen. Dies gilt sowohl für die Verbindlichkeit für eingetretene Schadenfälle als auch für die Verpflichtung für zukünftige Deckung.

Für die Ermittlung der relevanten Zinsstrukturkurve bei Versicherungsverträgen, die nicht mit den zugrunde liegenden Posten schwanken, sind zwei Methoden zulässig, zum einen der „Top down“-Ansatz, zum anderen die Vorgehensweise „bottom up“. Bei ersterer Variante wird die Zinsstrukturkurve aus der Rendite eines Referenzportfolios bei Eliminierung aller Faktoren, die für Versicherungsverträge nicht relevant sind, abgeleitet. So sind z.B. in den Renditen von Unternehmensanleihen enthaltene Risikoprämien für Kreditausfälle (Credit Spreads) herauszurechnen. Deshalb erscheint es sinnvoll, auf ein Referenzportfolio zurückzugreifen, das möglichst die Charakteristika der Versicherungsverträge widerspiegelt. Hinsichtlich des Illiquiditätsrisikos sind keine Anpassungen vorzunehmen. Außerdem ist das eigene Ausfallrisiko nicht miteinzubeziehen. Bei der Bestimmung der Zinsstrukturkurve aus dem Referenzportfolio ist die Zeitwerthierarchie des IFRS 13 zu berücksichtigen. Bei der „Bottom up“-Methode wird die risikolose Zinsstrukturkurve um eine Prämie, die die Illiquidität der Versicherungsverträge widerspiegelt, angepasst.

Prinzipiell wird keine Methode zur Bestimmung des Diskontsatzes vom Standardsetter präferiert. Beide Methoden stehen gleichberechtigt nebeneinander. Theoretisch müssten beide Ansätze zu identischen Ergebnissen und damit übereinstimmenden Zinsstrukturen führen, jedoch räumt selbst der Standardsetter ein, dass dies nicht zwangsläufig der Fall ist. Deshalb sind die Zinsstrukturkurven der wichtigsten Währungen im Anhang offenzulegen.

Sofern ein Vertrag im Rahmen des vereinfachten Ansatzes (PAA) eine wesentliche Finanzierungskomponente aufweist, ist die Rückstellung für künftigen Versicherungsschutz grundsätzlich zu diskontieren. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Zeitraum zwischen Erbringung des Versicherungsschutzes und Fälligkeit der Prämien ein Jahr oder weniger beträgt. Auch bei der Rückstellung für eingetretene Schäden kann bei Verträgen mit einer Abwicklungsdauer von weniger als einem Jahr auf die Diskontierung verzichtet werden. Dies wird in der Praxis jedoch nur bei Einsparten-Versicherern relevant sein. Sofern die Rückstellung für eingetretene Schäden diskontiert wird, ist die Zinsstrukturkurve im Zeitpunkt des eingetretenen Schadens zu bestimmen.

### OCI-Lösung/Zinszuführung zur Verpflichtung

Mit der OCI-Lösung hat das IASB ein Instrument zur Verringerung von Volatilität in der Erfolgsrechnung eines Versicherers eingeführt. Demnach können bei Ausübung des Wahlrechts Auswirkungen von Marktzinsschwankungen auf den Erwartungsbarwert der versicherungstechnischen Verpflichtungen erfolgsneutral im Eigenkapital (OCI) erfasst werden. Analog dazu beinhaltet IFRS 9 für Finanzinstrumente mit Schuldcharakter bei Erfüllung des Geschäftsmodells „Halten und Verkaufen“ und des Cashflow-Kriteriums eine erfolgsneutrale Bewertung mit dem Zeitwert.

Bei Nutzung der OCI-Lösung für versicherungstechnische Verpflichtungen können sich rechnungslegungsinduzierte Inkonsistenzen ergeben. So besteht zum Beispiel bei der Bewertung von Finanzinstrumenten mit den fortgeführten Anschaffungskosten („amortized cost“) ein Mismatch in der Bilanz, da die zinsinduzierten Wertänderungen der Versicherungsvertragsverpflichtung direkt im Eigenkapital erfasst werden, wohingegen sich die Bewertung des mit „amortized cost“ bewerteten Finanzinstruments bei Marktzinsschwankungen nicht ändert. Andererseits werden beim Halten von Aktien deren Wertänderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, während die zinsinduzierten Wertänderungen der versicherungstechnischen Verpflichtungen im sonstigen Ergebnis bzw. Eigenkapital und damit außerhalb der GuV gebucht werden.

Deshalb hat sich der Standardsetter dazu entschlossen, ein Wahlrecht auf Portfolioebene (Passivseite) zu etablieren, entweder Zinseffekte gesplittet auszuweisen oder insgesamt erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Bei einem gesplitteten Ausweis erfolgen eine Zinszuführung in der GuV und ein erfolgsneutraler Ausweis der Auswirkungen der Zinsänderungen auf die versicherungstechnischen Verpflichtungen im OCI. Im Zuge der Ermittlung der Zinszuführung ist danach zu differenzieren, ob es sich um direkt überschussberechtigende Verträge handelt oder um Verträge, die im Rahmen des 3-Bausteine-Ansatzes zu behandeln sind. Für Letztere erfolgt die Zinszuführung auf Basis des im Zeitpunkt der Erstbewertung ermittelten „Lock in“-Zinssatzes. Hinsichtlich direkt überschussberechtigender Verträge sei auf die Ausführungen im vorigen Abschnitt verwiesen. Sofern das Wahlrecht dahingehend ausgeübt wird, Zinseffekte vollständig erfolgswirksam zu erfassen, erfolgt die Zinszuführung auf Basis des aktuellen laufzeitkongruenten Zinssatzes.

Dieses Wahlrecht ist in Form einer Rechnungslegungsmethode im Sinne des IAS 8 ausgestaltet, sodass eine Änderung nur möglich ist, wenn diese zu zuverlässigen und relevanteren Informationen führt. Mit Ausübung des Wahlrechts, Zinseffekte auf der Passivseite erfolgswirksam zu erfassen, fällt der angesprochene Mismatch weg. Das Ziel der erfolgswirksamen Zinszuführung in der GuV soll eine systematische Allokation der insgesamt erwarteten Kapitalerträge und Zinsaufwände über die Laufzeit des Vertrages sein. Mit der Einführung des Wahlrechts sind neue Anhangangabepflichten verbunden, wie die Darstellung des Zusammenhangs zwischen Kapitalanlageergebnis sowie finanziellen Erträgen und Aufwendungen oder Angaben bei direkt überschussberechtigenden Verträgen, wenn die Ausübung des Ausweishwahlrechts hinsichtlich der Zinseffekte geändert wird.

Das Ausweishwahlrecht, Zinseffekte gesplittet darzustellen, besteht im Rahmen des vereinfachten Ansatzes (PAA) nicht, da die wesentliche finanzielle Komponente der Rückstellung für zukünftigen Versicherungsschutz auf Basis der Diskontierung im Zeitpunkt der Erstbewertung bestimmt wird. Im Gegensatz dazu kann dieses Wahlrecht für die Rückstellung für bereits eingetretene Schäden in Anspruch genommen werden.

Fragen, die im Zusammenhang mit der Diskontierung von einem Versicherungsunternehmen beantwortet werden sollten:

- Bei Anwendung des Top-down-Ansatzes: Wie ist die Zusammensetzung des Referenzportfolios?
- Welche Anpassungen sind vorzunehmen, damit die Diskontierung den Charakteristika der Verpflichtungen entspricht?
- Bei Anwendung der Bottom-up-Methode: Wie ist die Illiquiditätsprämie zu berechnen?
- Unter welchen Voraussetzungen kann die Solvency-II-Zinskurve verwendet werden?
- Lohnt sich die Nutzung des Wahlrechts, Effekte aus Zinsänderungen erfolgsneutral im Eigenkapital zu erfassen? Wenn ja, wie erfolgt die konkrete Anwendung?

### Risikoanpassung

Bei der Margenbildung, dem dritten Baustein, wird vom IASB zwischen einer Risikoanpassung und – sofern vorhanden – der vertraglichen Servicemarge (VSM) unterschieden.

Die Risikoanpassung ist die Entschädigung, die der Versicherer für das Tragen der den Erfüllungszahlungsströmen immanenten nicht-finanziellen Risiken hinsichtlich Betrag und Zahlungszeitpunkt verlangt. Die Risikoanpassung soll den Versicherer indifferent zwischen dem Halten der unsicheren Verbindlichkeit und einer Verbindlichkeit ohne diese Unsicherheit machen. Nicht-finanzielle Risiken umfassen versicherungstechnische Risiken, aber auch andere nicht-finanzielle Risiken wie Storno- oder Kostenrisiken. Jedoch ist eine Doppelerfassung von Risiken zu vermeiden, d.h., bereits in den Cashflows oder der Zinsstrukturkurve integrierte Risiken sollen nicht unter der Risikoanpassung erneut erfasst werden. Auch sind nur Risiken zu berücksichtigen, die aus einem Versicherungsvertrag resultieren. So sind z.B. allgemeine operative Risiken unbeachtlich. Umgekehrt sollten die Diskontsätze keine Anpassungen an nicht-finanzielle Risiken enthalten.

Generell ist eine Trennung der Veränderung der Risikoanpassung in eine Finanz- und eine versicherungstechnische Komponente nicht erforderlich, allerdings ist dann die komplette Änderung innerhalb des versicherungstechnischen Ergebnisses auszuweisen. Sollte bei Verträgen, bei denen Veränderungen der finanziellen Risiken wesentliche Auswirkungen haben, eine Aufteilung der Veränderung der Risikoanpassung auf eine Finanz- und eine versicherungstechnische Komponente vorgenommen werden, so ist eine systematische Allokation der finanziellen Komponente entsprechend der Vorgehensweise bei den Zahlungsströmen vorzunehmen.

Für die Ermittlung der Risikoanpassung ist kein konkretes Verfahren vorgegeben, vielmehr werden die Eigenschaften einer Risikoanpassung und somit des zu verwendenden Risikomaßes beschrieben, u.a. sollen Risiken mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit, aber hohem Ausmaß eine höhere Risikoanpassung nach sich ziehen als Risiken mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit und geringem Ausmaß, gleiche Risiken bei längerer Laufzeit zu einer größeren Risikoanpassung führen oder eine größere Streuung der Wahrscheinlichkeitsverteilung eine höhere Risikoanpassung zur Folge haben. Dabei sind mehrere Verfahren zulässig, unter anderem die drei im ersten Standardentwurf beschriebenen Methoden:

- Quantilmethode (Value at Risk, VaR)
- Bedingte Erwartungswertmethode (Tail Value at Risk, TVaR)
- Kapitalkostenmethode (Cost of Capital, CoC)

Die Wahl der Methode zur Bestimmung der Risikoanpassung ist eine Ermessensentscheidung, wobei der Anwender eine Methode wählen sollte, die einen Vergleich mit anderen Versicherern ermöglicht. Dementsprechend ist bei Anwendung einer Methode, die nicht der Quantilmethode entspricht, das zugehörige Sicherheitsniveau im Anhang anzugeben.

Die Risikoanpassung ist sowohl für die Rückstellung für künftigen Versicherungsschutz als auch für die Rückstellung für eingetretene Schäden zu jedem Abschlussstichtag neu zu berechnen. In der Tendenz sollten sich die Unsicherheit in den Cashflows und damit der Umfang der Risikoanpassung im zeitlichen Verlauf verringern. Bei Änderungen der Risikoanpassung ist danach zu differenzieren, ob diese sich auf zukünftige Deckungen, Auflösungen der aktuellen Periode (ohne Verlustkomponente), vergangenen Versicherungsschutz oder gegebenenfalls die Finanzkomponente beziehen. So werden Auflösungen der Risikoanpassung der Rückstellung für künftigen Versicherungsschutz in der aktuellen Periode (ohne Verlustkomponente) weiterhin als Bestandteil des „Umsatzes aus Versicherungsverträgen“ erfasst. Im Gegensatz dazu werden Änderungen der Risikoanpassung dieser Rückstellung, die im Zusammenhang mit zukünftigen Deckungen stehen, sofern möglich mit der VSM verrechnet. Die den Erfüllungs-Cashflows für eingetretene Schäden innewohnenden Unsicherheiten werden in der Risikoanpassung der Rückstellung für „eingetretene Schäden“ abgebildet. Da sich Änderungen der Risikoanpassung in dieser Rückstellung auf vergangenen Versicherungsschutz beziehen, werden diese entsprechend erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung („insurance service expenses“) erfasst.

Folgende Fragen ergeben sich im Zusammenhang mit der Bildung und Ermittlung der Risikoanpassung:

- Sollten die ausgewählten Methoden für die Sparten (Leben, Kranken, Schaden/Unfall) konsistent gewählt werden oder gemäß ihren Spartenspezifika?
- Kann man für die Anwendung der Cost-of-Capital-Methode für die Berechnung der Kapitalunterlegung auf dem Solvency Capital Required (SCR mit Standardmodell oder internem Modell) aus Solvency II aufsetzen?
- Falls ja, wie werden die unterschiedlichen Charakteristika (Brutto/Netto, Zeithorizonte, Korrelationen) berücksichtigt?
- Wie hoch ist der Kapitalkostensatz zu wählen?
- Welches Sicherheitsniveau soll erreicht werden? Wie kann das entsprechende Quantil für die Anhangangaben bestimmt werden?
- Sollte zur Berechnung der Risikoanpassung eine unterschiedliche Methode für die zukünftige Deckung und für eingetretene Versicherungsfälle verwendet werden?
- Wie kann die Aufteilung von Änderungen der Risikoanpassung („Rückstellung für künftigen Versicherungsschutz“) in die Auflösung der aktuellen Periode und Änderungen bezüglich prospektiver Deckung vorgenommen werden?
- Wie erfolgt die Bestimmung einer Finanzkomponente aus der Änderung der Risikoanpassung?
- Wie können Diversifikationsvorteile bis auf Gruppenebene allokiert werden?

### Vertragliche Servicemarge

Nach der Vorstellung des IASB ist die vertragliche Servicemarge (VSM) im Zeitpunkt der Erstbewertung die positive Differenz aus dem Prämienbarwert und dem Verpflichtungsbarwert inklusive der Risikoanpassung. Bei der Bestimmung der VSM sind gegebenenfalls die Ausbuchung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Akquise von Versicherungsverträgen, die bereits vor Ansatz der Versicherungsverträge angefallen sind, sowie andere im Zeitpunkt der Erstbewertung angefallene Zahlungsströme zu berücksichtigen. Die VSM wird im Rahmen der Rückstellung für künftige Versicherungsschutz erfasst und dient dazu, einen anfänglichen Gewinnausweis zu vermeiden sowie Gewinne aus Versicherungsverträgen über die Laufzeit der Verträge zu verteilen. Der Ansatz einer negativen VSM wird vom Standardsetter ausgeschlossen. Ein den Prämienbarwert übersteigender Betrag ist im Zeitpunkt der Erstbewertung sofort aufwandswirksam zu erfassen und eine korrespondierende versicherungstechnische Rückstellung anzusetzen.

Die VSM repräsentiert neben der Risikoanpassung den noch nicht realisierten Gewinn der Gruppe von Versicherungsverträgen und ist deshalb systematisch über den Deckungszeitraum aufzulösen. Dabei steht die Allokation der VSM auf sogenannte „coverage units“ im Mittelpunkt. Eine „coverage unit“ ist gekennzeichnet durch den Umfang der erbrachten Deckung der Verträge einer Gruppe und deren erwartete Laufzeit. Die in der aktuellen Periode erbrachten „coverage units“ sind als „insurance revenue“ erfolgswirksam zu vereinnahmen.

Außerdem erfolgt für Verträge mit nicht direkt überschussberechtigtem Geschäft eine aufwandswirksame Zinszuführung zur VSM mit dem im Zeitpunkt der Erstbewertung festgesetzten Zinssatz („Locked-in“-Zinssatz). Für direkt überschussberechtigtes Geschäft erfolgt dagegen eine Zinszuführung zur VSM analog zur Vorgehensweise bei den Zahlungsströmen.

Um die mit der erfolgswirksamen Erfassung von Wertänderungen des Erwartungsbarwerts der risikoadjustierten Erfüllungs-Cashflows einhergehende Volatilität einzudämmen, sind Schätzungsänderungen von erwarteten Cashflows bzw. der Risikoanpassung bezüglich zukünftiger Deckung mit der VSM erfolgsneutral zu verrechnen. Dies gilt sowohl für das allgemeine Modell als auch für den VFA. Bei der Ermittlung der mit der VSM zu verrechnenden Schätzungsänderungen ist für nicht direkt überschussberechtigtes Geschäft der „Lock-in“-Zinssatz zu verwenden.

Dabei gibt es für positive Schätzungsänderungen grundsätzlich keine Begrenzung der VSM, wohingegen negative Abweichungen maximal bis zu einer VSM von null mit dieser verrechnet werden können. Darüber hinausgehende negative Schätzungsänderungen sind aufwandswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Sollten sich in zukünftigen Perioden die Schätzungen des Erwartungsbarwerts der Cashflows bzw. der Risikoanpassung wieder positiver gestalten, sind diese positiven Schätzungsänderungen bis maximal zum Umfang der vorigen Aufwendungen ertragswirksam zu erfassen. Dazu ist es in einem solchen Fall erforderlich, die erfolgswirksam realisierten Beträge in der Buchhaltung vorzuhalten. Darüber hinausgehende zukünftige positive Schätzungsänderungen führen zu einem Wiederaufleben der VSM. Wie im Abschnitt zum überschussberechtigten Geschäft dargestellt, werden im Rahmen des VFA darüber hinausgehend weitere Sachverhalte mit der VSM verrechnet.

Ausdrücklich nicht mit der VSM sind Schätzungsänderungen von erwarteten Cashflows bzw. der Risikoanpassung im Rahmen der Rückstellung für eingetretene Schäden zu verrechnen, da diese sich auf vergangenen Versicherungsschutz beziehen. Auch Schätzungsänderungen, die durch die veränderte Einschätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit des Rückversicherers im Rahmen der passiven Rückversicherung verursacht werden, können nicht mit der VSM verrechnet werden, sondern sind erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.

Im Zusammenhang mit der Bildung und Auflösung der VSM sollte sich ein Versicherer unter anderem mit den folgenden Fragen befassen:

- In welcher Reihenfolge sind die Auflösung der VSM und die Verrechnungen mit der VSM durchzuführen?
- Wie können Schätzungsänderungen unterteilt werden in Effekte, die mit der VSM verrechnet werden können, und Effekte, die nicht über die VSM ausgeglichen werden können?
- Wie gelingt es, über die VSM hinausgehende aufwandswirksame Schätzungsänderungen vorzuhalten?
- Wie erfasse ich zur Bestimmung der VSM vorvertragliche Cashflows, z.B. Akquisitionskosten nicht erfolgreicher Akquise?

### **Passive Rückversicherung**

Da aktive Rückversicherungsverträge analog zu Erstversicherungsverträgen behandelt werden, stehen in diesem Abschnitt Spezifika von passiven Rückversicherungsverträgen im Fokus. Allerdings wird sowohl für aktive als auch für passive Rückversicherungsverträge die Anwendung des „Variable Fee“-Ansatz ausgeschlossen. Die Vorschriften über defizitäre Verträge („onerous contracts“) sind auf passive Rückversicherungsverträge nicht anzuwenden.

Ein Rückversicherungsvertrag ist definiert als ein Versicherungsvertrag, der vom Rückversicherer gezeichnet wurde, um ein anderes Unternehmen für Schäden aus einem anderen Versicherungsvertrag oder anderen -verträgen, die dieses Unternehmen gezeichnet hat, zu kompensieren.

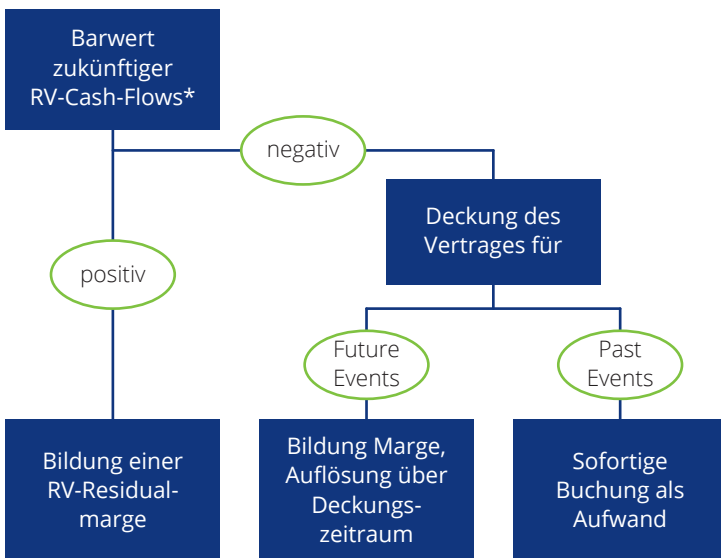
Der Ansatz erfolgt grundsätzlich mit dem Beginn der Deckungsperiode der Gruppe von passiven Rückversicherungsverträgen, es sei denn, es besteht eine proportionale Deckung, dann wird der Ansatz im späteren Zeitpunkt vom Beginn der Deckungsperiode der passiven Rückversicherungsverträge oder der Erstbewertung der zugrunde liegenden Verträge vorgenommen.

Spiegelbildlich zum zugrunde liegenden Erstversicherungsportfolio wird dem Barwert der erwarteten Einzahlungen der Barwert der erwarteten Auszahlungen (Rückversicherungsprämie) aus dem Rückversicherungsvertrag gegenübergestellt. Der Barwert der erwarteten Einzahlungen beinhaltet diskontierte erwartete Cashflows aus Zahlungen des Rückversicherers basierend auf Annahmen, die konsistent zu den Annahmen bei der Bewertung der zugrunde liegenden Versicherungsverträge sind. Außerdem ist die Ausfallwahrscheinlichkeit des Rückversicherers bei der Bestimmung der erwarteten Zahlungsströme zu berücksichtigen. Die Risikoanpassung für nicht-finanzielle Risiken hat die vom Zessionar auf den Zedenten transferierten Risiken zum Gegenstand.

Bei einem separaten Ausweis der Erträge und der Aufwendungen aus passiven Rückversicherungsverträgen sind Rückversicherungsprovisionen, die abhängig von eingetretenen Schäden sind, bei diesen miteinzubeziehen. Im Gegensatz dazu sind Rückversicherungsprovisionen, die nicht in Abhängigkeit von Schäden gezahlt werden, vom Barwert der erwarteten Auszahlungen abzuziehen. Zinseffekte auf die Cashflows von passiven Rückversicherungsverträgen sollten analog zur Ausübung des Wahlrechts zur Erfassung der Effekte aus Zinsänderungen bei Erstversicherungsverträgen ausgewiesen werden.

Sofern der Erwartungsbarwert der Cash-Outflows den Erwartungsbarwert der Cash-Inflows inklusive Risikoanpassung übersteigt („net cost“), ist zwischen der Deckung für ein zukünftiges und ein vergangenes Ereignis zu unterscheiden (siehe Abb. 2). Erfolgt die Deckung für zukünftige Ereignisse, soll eine aktivische VSM gebildet werden, welche aufwandswirksam über die Zeit aufzulösen ist. Der Ansatz einer „negativen“ VSM ist der Hauptunterschied im Vergleich zur VSM bezogen auf Erstversicherungsverträge. Bei Rückversicherung vergangener Ereignisse (z.B. Loss Portfolio Transfer) ist der negative Überhang sofort als Aufwand zu erfassen. Sofern sich ein Überhang des Erwartungsbarwerts der Cash-Inflows inklusive Risikoanpassung über den Erwartungsbarwert der Cash-Outflows ergibt („net gain“), ist analog zum Erstversicherungsvertrag eine passivische VSM zu bilden und in den Folgeperioden ertragswirksam aufzulösen.

Abb. 2 – RV-Cash-Flows



\* Inflows inkl. Risikoanpassung abzügl. Outflows

Unabhängig davon, ob eine aktivische oder passivische VSM vorliegt, erfolgt deren erfolgswirksame Auflösung in den Folgeperioden analog zur Auflösung der VSM für Erstversicherungsverträge. Außerdem wird die Zinszuführung zur VSM ebenfalls analog zur Vorgehensweise bei Erstversicherungsverträgen im allgemeinen Modell mit dem Zinssatz im Zeitpunkt der Einbuchung („Locked-in“-Zinssatz) vorgenommen. Daneben werden im Zusammenhang mit zukünftigen Deckungen stehende Schätzungsänderungen erwarteter Cashflows und der Risikoanpassung grundsätzlich erfolgsneutral mit der vertraglichen Marge verrechnet. Sollte jedoch bei der zugrunde liegenden Gruppe von Erstversicherungsverträgen die Schätzungsänderung der Cashflows erfolgswirksam erfasst werden, führt dies auch bei den passiven Rückversicherungsverträgen zu einer erfolgswirksamen Erfassung. D.h., wenn bei der Gruppe von Erstversicherungsverträgen die VSM aufgebraucht ist und adverse Änderungen aufwandswirksam erfasst werden, führt dies beim passiven Rückversicherungsvertrag nicht zu einem Wechsel von einer aktivischen zu einer passivischen VSM, sondern zu einer ertragswirksamen Buchung der über die aktivische VSM hinausgehenden positiven Schätzungsänderung der erwarteten Cash-Inflows. Diese Vorgehensweise trägt nach Ansicht des Standardsetters der kompensatorischen Wirkung von passiven Rückversicherungsverträgen Rechnung.

Das Ausfallrisiko des Rückversicherers wird entsprechend der Behandlung von Wertminderungen im Rahmen des IFRS 9 auf Basis von Ausfallwahrscheinlichkeiten (Expected Loss) erfasst. Damit ergibt sich im Zeitpunkt der Erstbewertung auf jeden Fall eine Auswirkung auf die VSM. Die Auswirkungen einer veränderten Einschätzung des Ausfallrisikos des Rückversicherers auf die erwarteten Cashflows sind jedoch nicht mit der VSM zu verrechnen, sondern erfolgswirksam in der GuV zu buchen.

Die Anwendung des vereinfachten Ansatzes (PAA) ist analog zu den Voraussetzungen bei Erstversicherungsverträgen möglich. Es kann allerdings der Fall eintreten, dass Erstversicherungsverträge unter den PAA-Ansatz fallen, die zugehörigen Rückversicherungsverträge allerdings nicht und umgekehrt.

Fragen zur passiven Rückversicherung wären:

- In welchem Rahmen ist die Bildung von Gruppen möglich bzw. stellt ein einzelner Vertrag, dem ein Portfolio zugrunde liegt, schon eine Gruppe bzw. ein Portfolio dar?
- Wie werden spartenübergreifende RV-Verträge, wie Umbrella-Deckungen, behandelt?
- Wie kann das Risiko eines XL-Vertrages verteilt werden?

### Ausweis

Generell wird im Rahmen des IFRS 17 das Ziel verfolgt, die Darstellung der Erträge aus Versicherungsverträgen konsistent zur Ertragsvereinnahmung in anderen Standards, insbesondere von IFRS 15 **Erlöse aus Verträgen mit Kunden** zu gestalten. Mit dem „Verdiente Prämien“-Ansatz wird der Erwartungsbarwert der Prämien korrigiert um Investmentkomponenten und Finanzierungseffekte über die (erwartete) Vertragsdauer der Versicherungsverträge verteilt. So ergibt sich der „Umsatz aus Versicherungsverträgen“ aus der Auflösung der erwarteten Zahlungen für Versicherungsleistungen und Kosten der aktuellen Periode (ohne Verlustkomponente) sowie der VSM. Hinzu kommen die Allokation der den Portfolios direkt zurechenbaren Abschlusskosten und die Auflösungen der aktuellen Periode der Risikoanpassung für nicht-finanzielle Risiken.



Grundsätzlich ist dabei zu beachten, dass nur Auflösungen aus der Rückstellung für künftigen Versicherungsschutz als Umsatz erfasst werden. Diesem werden die „insurance service expenses“, also die tatsächlichen Zahlungen für Versicherungsleistungen/Schäden und Kosten sowie die Zuführungen zur Rückstellung für eingetretene Schäden als Aufwand gegenübergestellt. Auch die allokierten direkt zurechenbaren Abschlusskosten, die im Umsatz aus Versicherungsverträgen enthalten sind, werden in gleicher Höhe als Aufwand erfasst („amortization“).

Sollten negative Schätzungsänderungen erwarteter Cashflows für zukünftige Deckungen vorliegen, die über die VSM hinausgehen, werden diese sofort aufwandswirksam erfasst. Sofern diese Schätzungsänderungen sich tatsächlich in Form von Auszahlungen z.B. für Versicherungsleistungen/Schäden oder Kosten realisieren, wird, um eine Doppelerfassung zu vermeiden, ein Ertrag aus der Auflösung vergangener aufwandswirksamer Schätzungsänderungen („unwind“) gebucht. Ähnlich ist die Vorgehensweise bei Verlusten im Zeitpunkt der Erstbewertung. Diese werden zunächst als separater Aufwand erfasst und erhöhen die zukünftigen erwarteten Auszahlungen. Der Wegfall der damit korrespondierenden erwarteten Zahlungen im Rahmen der Folgebewertung stellt jedoch keinen „Umsatz aus Versicherungsverträgen“ dar, da dieser auf den Prämienbarwert kalibriert ist. Da die damit im Zusammenhang stehenden tatsächlichen Zahlungen in den „incurred claims“ erfasst werden, erfolgt ein ertragswirksames „unwinding“ der wegfallenden erwarteten Zahlungen in einer separaten Position.

Darüber hinaus sind Investmentkomponenten, die unabhängig vom Eintritt eines Versicherungsereignisses zurückzuzahlen sind, zwar im Rahmen der versicherungstechnischen Verpflichtungen zu erfassen, finden jedoch keinen Eingang in die Gewinn- und Verlustrechnung. Außerdem sind sowohl Erträge als auch Aufwendungen aus Erst- und passiven Rückversicherungsverträgen nicht miteinander zu verrechnen.

Zinseffekte im Zusammenhang mit versicherungstechnischen Verpflichtungen werden grundsätzlich unter den „insurance finance income or expenses“ ausgewiesen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass je nach Ausübung des Wahlrechts auf der Passivseite ein wesentlicher Teil der Zinseffekte zunächst im OCI erfasst wird. Die nach den einschlägigen Standards (IAS 39, IFRS 9) bemessenen Erträge und Aufwendungen aus Kapitalanlagen sowie die sonstigen nicht-versicherungstechnischen Erträge und Aufwendungen vervollständigen die Gewinn- und Verlustrechnung eines Versicherers.

### **Vereinfachter Ansatz (PAA) zur Bemessung der Rückstellung für künftigen Versicherungsschutz**

Um das Wahlrecht des vereinfachten Ansatzes (PAA) nutzen zu können, müssen die Anwendungsvoraussetzungen für die Gruppe von Versicherungsverträgen erfüllt sein. Diese erfordern, dass die Bewertung eine vernünftige Schätzung für den 3-Bausteine-Ansatz darstellt oder die Deckungsperiode ein Jahr oder weniger beträgt. Nach Ansicht des Standardsetters liegt keine vernünftige Schätzung vor, wenn zum Zeitpunkt des Zugangs eine signifikante Varianz in den Erfüllungszahlungsströmen in der Periode vor Eintritt eines Schadens erwartet wird. Dies wird bei eingebetteten Derivaten oder länger laufenden Verträgen vermutet.

Der vereinfachte Ansatz sieht für die Rückstellung für künftigen Versicherungsschutz ein Modell ähnlich der Beitragsüberträge im deutschen Handelsrecht vor, wohingegen auf die Rückstellung für eingetretene Schäden der 3-Bausteine-Ansatz anzuwenden ist. Die Rückstellung für künftigen Versicherungsschutz ergibt sich dann im Zeitpunkt der Erstbewertung als Differenz aus den erhaltenen Prämien und den direkt zurechenbaren

Abschlusskosten, sofern diese nicht als Aufwand erfasst werden, erhöht bzw. vermindert um ausgebuchte Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten für Abschlusskosten.

Sofern Fakten und Umstände im Zeitpunkt der Erst- oder Folgebewertung indizieren, dass eine Gruppe von Verträgen defizitär („onerous“) ist, ist eine zusätzliche Schuld in Höhe der Differenz zwischen dem Buchwert der Rückstellung für künftigen Versicherungsschutz (nach PAA) und dem Erwartungsbarwert der Erfüllungs-Cashflows zu bilden. Eine Gruppe ist defizitär, falls der Erwartungsbarwert der Erfüllungs-Cashflows (inklusive Risikoanpassung) die Rückstellung für künftigen Versicherungsschutz übersteigt. Dabei ist zu berücksichtigen, ob der Versicherer die Verbindlichkeit für eingetretene Schäden diskontiert oder nicht. Analog zur Ausübung dieses Wahlrechts sind die Erfüllungszahlungsströme zu behandeln, sodass damit auch der Umfang der „Rückstellung für defizitäre Verträge“ beeinflusst wird.

Im Rahmen der Folgebewertung wird dann die Verpflichtung erhöht um eingegangene Prämien und vermindert um den als „Umsatz“ in der Gewinn- und Verlustrechnung angesetzten Betrag. Dieser ermittelt sich analog zum allgemeinen Modell als Auflösung über die Zeit. Weicht die Auflösung des Risikos jedoch von einem linearen Verlauf ab, so ist approximativ die Ertragsvereinnahmung auf Basis des erwarteten zeitlichen Anfalls der Zahlungen für Versicherungsleistungen/Versicherungsfälle vorzunehmen. Des Weiteren sind eine etwaige Aufzinsung mit dem „Locked in“-Zinssatz sowie der potenzielle Abgang einer Investmentkomponente zu berücksichtigen. Auch ein möglicher Anstieg aus einer defizitären Gruppe von Versicherungsverträgen führt zu Veränderungen der Rückstellung für künftigen Versicherungsschutz.

Mit der Ausgestaltung als Wahlrecht in Verbindung mit dem neuen Ausweismodell des „Verdiente Prämien“-Ansatzes gewinnt der vereinfachte Ansatz (PAA) zur Berechnung der Rückstellung für künftigen Versicherungsschutz an Attraktivität. Durch die neuen Ausweisregeln wird ein separater Ausweis der Auflösung in der Gewinn- und Verlustrechnung überflüssig. Außerdem entfällt die Problematik des Übergangs bei Eintritt eines Schadenfalls, da analog zum 3-Bausteine-Ansatz – zumindest solange die Deckung fortbesteht – parallel zur weiterhin bestehenden Rückstellung für künftigen Versicherungsschutz und deren Auflösung entweder die Schadenzahlung oder die Bildung einer Rückstellung für eingetretene Schäden erfolgt.

Folgende Fragestellungen könnten sich für den Versicherer ergeben:

- Wie ist die Präferenz zwischen vereinfachtem Ansatz (PAA) gegenüber dem 3-Bausteine-Ansatz?
- Welche Änderungen ergeben sich zur bisherigen Rechnungslegung?
- Wie werden vorvertragliche Akquisitionskosten der entsprechenden Gruppe an Verträgen zugeordnet?
- Bei Anwendung des vereinfachten Ansatzes (PAA): Welche Verträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sollten darunter berücksichtigt werden?

## Anhangangaben

Um die Abschlussadressaten über die Auswirkungen von Versicherungsverträgen im Anwendungsbereich von IFRS 17 auf Bilanz, GuV sowie Kapitalflussrechnung zu informieren, muss ein Versicherer qualitative und quantitative Informationen

- über die Beträge der in den Abschlüssen angesetzten Posten, die aus den Versicherungsverträgen resultieren,
- über wesentliches Ermessen und dessen Veränderungen hinsichtlich der verwendeten Methoden und Inputs
- sowie über den Charakter und das Ausmaß der aus diesen Versicherungsverträgen resultierenden Risiken

im Anhang veröffentlichen.

Dabei sollen die dargestellten Informationen auf einem Niveau aggregiert werden, das die Informationsbedürfnisse der Adressaten weder durch ein Übermaß an Details noch durch den Verlust von Informationen durch die Aggregation beeinträchtigt. Beispiele für ein angemessenes Aggregationsniveau könnten Vertragstypen, Länder/Regionen oder Berichtssegmente nach IFRS 8 sein.

Grundsätzlich sollte der Versicherer für die nach dem 3-Bausteine-Ansatz ermittelte Summe der jeweils in einer Vermögens- oder Verbindlichkeitsposition befindlichen Gruppen von gezeichneten Versicherungsverträgen sowie der Summe der Gruppen von passiven Rückversicherungsverträgen eine Überleitung vom Jahresanfangs- zum Jahresendbestand für folgende Positionen vornehmen:

- Rückstellungen für zukünftige Deckung, Verlustkomponente sowie Rückstellungen für eingetretene Schäden und die darin enthaltenen Komponenten Erwartungsbarwert der Cashflows, Risikoanpassung für nicht-finanzielle Risiken und vertragliche Service-marge, sofern zutreffend bzw.
- die erwarteten Cashflows aus Forderungen gegenüber dem Rückversicherer sowie Risikoanpassung und vertragliche Servicemarge

Jede der aufgeführten Komponenten wird wiederum in Änderungen, die sich auf zukünftige, gegenwärtige oder vergangene Services beziehen, aufgeteilt. Ziel der Überleitungsrechnung ist es, Informationen über das versicherungstechnische Ergebnis zur Verfügung zu stellen. Deshalb sollten Angaben über den „Umsatz aus Versicherungsverträgen“ sowie die korrespondierenden Aufwendungen für „Versicherungsdienstleistungen“ in Form der eingetretenen Schäden, Amortisation der Abschlusskosten und Änderungen hinsichtlich zukünftiger bzw. vergangener Services vorgenommen werden. Des Weiteren erfolgt im Anhang eine Darstellung der Komponenten des „Umsatz aus Versicherungsverträgen“ mit den erwarteten Auszahlungsströmen der Periode (ohne Investmentkomponenten), den allokierten Abschlusskosten, dem ertragswirksamen Teil aus der Bewertungsänderung der Risikoanpassung für nicht-finanzielle Risiken und dem vereinnahmten Teil der VSM.

Darüber hinaus sind die Volumengrößen erhaltene Prämien, geleistete Zahlungen für Versicherungsleistungen, finanzielle Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen darzustellen. Änderungen in den Erfüllungs-Cashflows, die zu Anpassungen der VSM führen, sind ebenfalls darzulegen. Um die Auswirkungen des Neugeschäfts auf den Abschluss abschätzen zu können, sind die jeweiligen zukünftigen

erwarteten Cash-In- und -Outflows, die zugehörige Risikoanpassung sowie die korrespondierende VSM aus dem Neugeschäft offenzulegen. Außerdem sollen die Effekte aus Verträgen, die im Rahmen von Bestandsübertragungen oder Unternehmenszusammenschlüssen erworben wurden, separat offengelegt werden.

Bezüglich der VSM ist getrennt für gezeichnete Versicherungsverträge und gehaltene Rückversicherungsverträge offenzulegen, wann das Unternehmen erwartet, die verbleibende VSM erfolgswirksam zu vereinnahmen. Dies kann in Form von quantitativen Informationen, Zeitbändern oder qualitativen Informationen erfolgen.

Finanzielle Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen sind darzustellen und zu erläutern. Außerdem ist das Verhältnis zu den korrespondierenden Kapitalanlageerträgen zu erläutern. Ziel ist es, den Nutzern des Abschlusses einen Einblick in die Quellen der finanziellen Erträge und Aufwendungen, die erfolgswirksam in der GuV bzw. erfolgsneutral im Eigenkapital erfasst werden, zu ermöglichen.

Außerdem bestehen für direkt überschussberechtigte Verträge zusätzliche Anhangangabepflichten. So sind die Zusammensetzung der Überschussbeteiligung zugrunde liegenden Posten sowie die zugehörigen beizulegenden Zeitwerte anzugeben. Ebenso anzugeben sind die Auswirkungen der etwaigen Ausübung des Wahlrechts Zeitwertänderungen der Optionen und Garantien erfolgswirksam in der GuV zu erfassen. Daneben sind Angaben bezüglich des Wechsels in der Ausübung des Wahlrechts, Zinseffekte zu splitten oder vollständig in der GuV abzubilden, vorzunehmen.

Um die Wirkung der im Übergang verwendeten Methoden und genutzten Ermessensspielräume verstehen zu können, sollte das Unternehmen die Bewertung des Altbestands im Zeitpunkt des Übergangs offenlegen. Im Hinblick auf die Wirkung von Übergangsmaßnahmen bei der Berechnung der VSM ist eine separate Überleitung sowohl der VSM als auch des Umsatzes aus Versicherungsverträgen für den „modified retrospective approach“ und den „fair value approach“ vorzunehmen. Außerdem ist für finanzielle Vermögenswerte, die im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen stehen, für die Übergangsmaßnahmen zur Bestimmung des OCI in Anspruch genommen wurden und die erfolgsneutral mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet werden, jährlich im Anhang eine Überleitung für den Bestand an OCI vorzunehmen.

Des Weiteren sind im Anhang Erläuterungen zu den bei der Anwendung des Standards bestehenden Ermessensspielräumen und deren Änderungen vorzunehmen, wenn möglich mit quantitativer Auswirkung. Hierzu zählen die Offenlegung der Bewertungsmethoden und des Prozesses zur Herleitung der Annahmen und Inputs sowie die damit verbundenen Änderungen. Sofern noch nicht im Rahmen der allgemeinen Angaben geschehen, sind die verwendeten Methoden und Inputs für die Bestimmung von Schätzungsänderungen der erwarteten Cashflows, der Risikoanpassung, der Diskontsätze und des Verlaufs der Auflösung der VSM sowie der Investmentkomponenten anzugeben. Außerdem ist die Methode zur Bestimmung der erfolgswirksam in der GuV erfassten finanziellen Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen zu erläutern, sofern ein gesplitteter Ausweis der Zinseffekte vorgenommen wird.

Des Weiteren ist das Sicherheitsniveau bei der Ermittlung der Risikoanpassung für nicht-finanzielle Risiken anzugeben. Sollte dabei auf eine andere Methode als die Quantil-Methode (Value at Risk) zurückgegriffen werden, ist trotzdem das auf diese Methode kalibrierte Sicherheitsniveau zu veröffentlichen. Auch die verwendete Zinsstrukturkurve, die nicht mit den zugrunde liegenden Posten schwankt, ist darzustellen.

Für die aus den Versicherungsverträgen resultierenden Risiken hinsichtlich Natur, Betrag, Zeitpunkt und Unsicherheit sind das Exposure sowie Ziele, Leitlinien und Prozesse des Risikomanagements dieser Risiken bzw. die korrespondierenden Änderungen darzustellen. Darüber hinaus werden weitere spezielle Offenlegungsanforderungen für Konzentrationsrisiken, versicherungstechnische Risiken, Kredit-, Liquiditäts- und Marktrisiken spezifiziert:

- So ist beispielsweise für jede Risikokategorie eine zusammenfassende quantitative Information über das Risiko-Exposure am Ende der Berichtsperiode anzugeben.
- Aus Versicherungsverträgen resultierende Risikokonzentrationen sind offenzulegen inklusive einer Beschreibung, wie diese Konzentrationen vom Unternehmen ermittelt werden
- Für versicherungstechnische Risiken sowie jede Kategorie von Marktrisiken im Zusammenhang mit Risiken aus Versicherungsverträgen und Risiken finanzieller Vermögenswerte sind Sensitivitätsrechnungen im Hinblick auf Ergebnis und Eigenkapital vorzunehmen.
- Außerdem ist ein Abgleich zwischen tatsächlicher und vorher erwarteter Schadenentwicklung für maximal zehn Jahre offenzulegen.
- Für Vermögenswerte aus Rückversicherungsverträgen ist die Kreditqualität anzugeben.
- Im Rahmen des Liquiditätsrisikos besteht die Pflicht, eine Fälligkeitsanalyse für die aus Versicherungsverträgen und passiven Rückversicherungsverträgen in einer Verbindlichkeitsposition resultierenden Netto-Cashflows (nicht verpflichtend für PAA) vorzunehmen.

Zusätzlich sind Einflüsse aus dem regulatorischen Umfeld, u.a. Mindestkapitalanforderungen oder geforderte Zinsgarantien, darzustellen.

Gerade für die Erstellung des Anhangs werden viele Informationen benötigt, die vorher noch gar nicht in Betracht gezogen wurden. Daher sollte sich der Versicherer fragen:

- Inwiefern bestehen Synergien zu bereits unter dem aktuellen IFRS für Versicherungsverträge notwendigen Anhangangaben?
- Sind die benötigten Risikoinformationen zum jeweiligen Stichtag vorhanden?
- Wie kann das Konzentrationsrisiko der einzelnen Risikokategorien effizient bestimmt werden?

### **Übergangsbestimmungen**

IFRS 17 ist grundsätzlich im Zeitpunkt des Übergangs retrospektiv anzuwenden. Ausnahmen hiervon stellen die Anwendung des Wahlrechts, Änderungen des Zeitwerts von Garantien erfolgswirksam zu erfassen, sowie die fehlende Fähigkeit, den Korrekturbetrag nach IAS 8 Tz. 28f für die Berichtsperiode zu ermitteln, dar. Durch die Anwendung des neuen Rechnungslegungsstandards bedingte Abweichungen von den bis zum Übergang gültigen Rechnungslegungsvorschriften sind erfolgsneutral im Eigenkapital zu erfassen. Außerdem sind aktivierte Abschlusskosten und immaterielle Vermögenswerte aus Versicherungsverträgen ebenfalls erfolgsneutral auszubuchen.

Sofern eine vollständige retrospektive Anwendung nicht möglich ist, ist entweder

- der modifizierte retrospektive Ansatz oder
- der Fair-Value-Ansatz

zu verwenden. Ziel des Ersteren ist es, unter Nutzung angemessener und haltbarer Informationen bei Vermeidung ungebührlicher Kosten möglichst nahe an die Ergebnisse einer retrospektiven Anwendung zu kommen. Dabei sind Vereinfachungen in den Bereichen Einschätzungen im Zeitpunkt der Erstbewertung, Umfang der VSM mit und ohne direkte Überschussbeteiligung sowie Bestimmung der finanziellen Erträge und Aufwendungen im Rahmen des modifizierten retrospektiven Ansatzes möglich. Vereinfachungen in diesen Bereichen sind jedoch nur durchführbar, sofern keine angemessenen und haltbaren Informationen zur Verfügung stehen, die eine retrospektive Anwendung ermöglichen.

Einschätzungen zum Zeitpunkt der Erstbewertung hinsichtlich der Bildung von Gruppen von Verträgen, des Erfüllens der Definition eines direkt überschussberechtigten Vertrags sowie diskretionärer Zahlungsströme im allgemeinen Modell erfolgen auf Basis von Informationen im Zeitpunkt des Übergangs. Für die Bestimmung der VSM für Verträge ohne direkt überschussberechtigtes Geschäft im Zeitpunkt des Übergangs muss die VSM im Zeitpunkt der Erstbewertung ermittelt werden. Diese wird dann unter Zuführung des im Zeitpunkt der Erstbewertung geltenden Zinssatzes und der Auflösung der VSM für die vor dem Übergangszeitpunkt erbrachten Services in die VSM im Zeitpunkt des Übergangs überführt.

Die VSM im Zeitpunkt der Erstbewertung der Gruppe ergibt sich aus dem Erwartungsbarwert der risikoadjustierten Erfüllungszahlungsströme an diesem Zeitpunkt. Die erwarteten Zahlungsströme im Zeitpunkt der Erstbewertung ergeben sich aus den erwarteten zukünftigen Zahlungsströmen im Übergangszeitpunkt korrigiert um die bereits vorher geleisteten Zahlungen. Als Diskontsätze sind hierbei diejenigen im Zeitpunkt der Erstbewertung zu wählen. Diese werden aus einer Zinsstrukturkurve abgeleitet, die für mindestens drei Jahre vor dem Zeitpunkt des Übergangs die Zinsstrukturkurve im Zeitpunkt des Übergangs approximiert. Möglicherweise sind hierfür noch Anpassungen in Form von Zu- und Abschlägen für am Markt vorhandene Zinsstrukturkurven vorzunehmen. Die Risikoanpassung für nicht-finanzielle Risiken im Zeitpunkt der Erstbewertung für eine Gruppe von Versicherungsverträgen erfolgt durch eine Anpassung der Risikoanpassung im Zeitpunkt des Übergangs um die erwartete Auflösung der Risikoanpassung in den Perioden vor dem Zeitpunkt des Übergangs.

Die Bestimmung der VSM im Rahmen des modifizierten retrospektiven Ansatzes für Versicherungsverträge mit direkt überschussberechtigtem Geschäft erfolgt auf Basis des beizulegenden Zeitwerts der zugrunde liegenden Posten im Zeitpunkt des Übergangs abzüglich der Erfüllungszahlungsströme in diesem Zeitpunkt angepasst um Beträge, die dem Versicherungsnehmer vom Versicherer vorher belastet bzw. umgekehrt vorher an den Versicherungsnehmer gezahlt wurden. Außerdem sind noch die Auflösung der Risikoanpassung für nicht-finanzielle Risiken in den Vorperioden zu berücksichtigen sowie Auflösungen der VSM für bereits vor dem Übergangszeitraum erbrachte Services.

Sofern Gruppen von Versicherungsverträgen Verträge enthalten, deren Zeichnungsdatum mehr als ein Jahr auseinander liegen, können die Zinssätze der erfolgswirksamen Zinszuführung zur VSM oder im Rahmen des PAA im Zeitpunkt des Übergangs und nicht im Zeitpunkt der Erstbewertung bzw. des Schadeneintritts ermittelt werden. Der

kumulative Betrag im OCI im Übergangszeitpunkt bestimmt sich entweder für nicht überschussberechtigte Verträge mit null bzw. für direkt überschussberechtigte Verträge mit dem kumulativen im OCI erfassten Betrag der zugrunde liegenden Posten oder entsprechend den Vorschriften für Gruppen von Versicherungsverträgen, deren Zeichnungsdatum nicht mehr als ein Jahr differiert.

Demnach bestimmt sich das kumulative OCI für Verträge ohne wesentliche Effekte finanzieller Risiken nach der approximierten Zinsstrukturkurve im Zeitpunkt der Erstbewertung, wohingegen das kumulative OCI für Verträge mit wesentlichen Effekten finanzieller Risiken null beträgt. Im Gegensatz dazu bestimmt sich das kumulative OCI im Übergangszeitpunkt für die „liability for incurred claims“ im Rahmen des PAA nach der approximierten Zinsstrukturkurve im Zeitpunkt des Schadeneintritts, während bei Verträgen, bei denen die zugrunde liegenden Posten vom Unternehmen gehalten werden und kein ökonomischer Mismatch vorliegt, dieses dem kumulativen OCI der zugrunde liegenden Posten entspricht.

Bei Anwendung des Fair-Value-Ansatzes bestimmt sich die VSM im Übergangszeitpunkt als Differenz des beizulegenden Zeitwerts und des Erwartungsbarwerts der Erfüllungszahlungsströme. Dabei finden angemessene und haltbare Informationen insbesondere aus den Vertragsbestimmungen oder den Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Erstbewertung oder im Übergangszeitpunkt Verwendung. Unabhängig davon, ob die Gruppenbildung auf Verträge mit einer Abweichung im Zeichnungsdatum von einem Jahr beschränkt wird, können die Zinssätze für die Zinszuführung in der GuV für VSM und PAA im Übergangszeitpunkt und nicht im Zeitpunkt der Erstbewertung bzw. des Schadeneintritts ermittelt werden. Das kumulative OCI im Übergangszeitpunkt bestimmt sich bei Vorliegen angemessener und haltbarer Informationen retrospektiv. Ansonsten beträgt dieses null bzw. bei direkt überschussberechtigten Verträgen, bei denen das Unternehmen die zugrunde liegenden Posten hält und keine ökonomischen Mismatches vorliegen, mit dem kumulativen Betrag der zugrunde liegenden Posten im OCI.

Hinsichtlich der Vorjahresangaben sind diese nur für die Periode unmittelbar vor dem Übergangszeitpunkt verpflichtend nach IFRS 17 zu erstellen. Für weitere Vergleichsperioden kann eine Anpassung an IFRS 17 erfolgen. Diese ist aber nicht verpflichtend.

IFRS 17 beinhaltet des Weiteren Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit IFRS 9. So können für finanzielle Vermögenswerte, die im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen stehen, die Erfüllung der Geschäftsmodellkriterien des IFRS 9 erneut überprüft werden. Außerdem ist die Nutzung der Fair-Value-Option (erfolgswirksame Zeitwertbewertung) zu widerrufen, wenn deren Voraussetzungen durch die Einführung von IFRS 17 nicht mehr gegeben sind. Sollte jedoch durch die Einführung von IFRS 17 die Voraussetzungen für die Nutzung der Fair-Value-Option erfüllt sein, so sehen die Übergangsbestimmungen hierfür ein Wahlrecht vor.

Außerdem räumen die Übergangsbestimmungen ein Wahlrecht ein, vergangene Entscheidungen hinsichtlich der Nutzung des Wahlrechts Eigenkapitaltitel, die nicht dem Handelsbestand zuzuordnen sind, erfolgsneutral mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten, zu revidieren. Die Anwendung dieser Übergangsbestimmungen erfolgt auf Basis der Fakten und Umstände im Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des IFRS 17. Bei Nutzung der Übergangsbestimmungen zu IFRS 9 ist das Unternehmen nicht verpflichtet, vergangene Berichtsperioden anzupassen. Außerdem sind im Zusammenhang mit der Nutzung der Übergangsbestimmungen umfangreiche Anhangangabepflichten zu erfüllen.

### Anwendung des neuen Standards

Der am 18. Mai 2017 veröffentlichte IFRS 17 beinhaltet die verpflichtende Erstanwendung für am oder nach dem 01.01.2021 beginnende Berichtsperioden. Eine vorzeitige Anwendung ist bei gleichzeitiger Anwendung von IFRS 9 und IFRS 15 möglich. Zur späteren Anwendung von IFRS 9 im Rahmen des Deferral-Ansatzes bei Versicherungsunternehmen wurde im September 2016 bereits der bisherige IFRS 4 angepasst. Diese endet spätestens mit der verpflichtenden Anwendung von IFRS 17.

### Ihre Ansprechpartner

#### **Dr. Markus Kreeb**

Tel: +49 (0)211 8772 2449  
mkreeb@deloitte.de

#### **Marcel Meier**

Tel: +49 (0)221 97324 83  
mameier@deloitte.de

#### **Kerstin Block**

Tel: +49 (0)221 97324 23  
kblock@deloitte.de

#### **Thorsten Ante**

Tel: +49 (0)221 97324 64  
tante@deloitte.de

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf [www.deloitte.de](http://www.deloitte.de) und <http://www.iasplus.com/de/>.



# Deloitte.

Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder [kontakt@deloitte.de](mailto:kontakt@deloitte.de) widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für mehr als 244.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendetwem im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.